

Teilrevision des Fischereigesetzes¹

Vom Volke angenommen am 27. Februar 1983²

I.

Art. 16 des Fischereigesetzes vom 20. Oktober 1968 wird wie folgt geändert:

Abs. 1. Für die Fischereibewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

1. *Ganze Dauer der Fangzeit*
 - a) Schweizer mit Wohnsitz im Kanton Fr. 100.—
 - b) Schweizer mit früherem Aufenthalt von mindestens 10 Jahren im Kanton Fr. 170.—
 - c) Ausländer mit Niederlassung im Kanton Fr. 270.—
2. *Monatsbewilligung*
 - a) Schweizer mit Wohnsitz im Kanton Fr. 85.—
 - b) Schweizer ohne Wohnsitz im Kanton Fr. 200.—
 - c) Ausländer mit Niederlassung im Kanton Fr. 200.—
 - d) übrige Ausländer Fr. 320.—
3. *Halbmonatsbewilligung (15 Tage)*
 - a) Schweizer mit Wohnsitz im Kanton Fr. 65.—
 - b) Schweizer ohne Wohnsitz im Kanton Fr. 135.—
 - c) Ausländer mit Niederlassung im Kanton Fr. 135.—
 - d) übrige Ausländer Fr. 220.—
3. *Wochenbewilligung*
 - a) Schweizer mit Wohnsitz im Kanton Fr. 50.—
 - b) Schweizer ohne Wohnsitz im Kanton Fr. 85.—
 - c) Ausländer mit Niederlassung im Kanton Fr. 85.—
 - d) übrige Ausländer Fr. 150.—
3. *Tagesbewilligung*
 - a) Schweizer mit Wohnsitz im Kanton Fr. 17.—
 - b) Schweizer ohne Wohnsitz im Kanton Fr. 25.—
 - c) Ausländer mit Niederlassung im Kanton Fr. 25.—
 - d) übrige Ausländer Fr. 50.—

Abs. 2. Die Regierung kann die Gebühren veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen periodisch anpassen.

II.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.³

¹ BR 760.100

² B vom 21. Juni 1982, 246; GRP 1982/83, 284

³ Gemäss RB Nr. 550 vom 28. Februar 1983, auf den 1. März 1983 in Kraft gesetzt.



Kanton Graubünden
Chantun Grischun
Cantone dei Grigioni

Dieser Erlass wurde 2019 aus der gedruckten Amtlichen
Gesetzessammlung des Kantons Graubünden retrodigitalisiert
(d.h. gescannt und mit einer Texterkennungssoftware bearbeitet).
Die Texterkennung ist zu 99% korrekt, einzelne Fehllesungen
können nicht ausgeschlossen werden.